

Finanzordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree - Neiße e.V.

Die Finanzordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. hat ihre Grundlage gemäß § 12 (3) der Satzung des KfV in der Fassung vom 25. November 2000.

§ 1

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree - Neiße am 31. Mai 2008 ist der Jahresbeitrag pro Mitglied der Mitgliedsfeuerwehren auf 4,60 EURO festgesetzt. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2

Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Konto des Kreisfeuerwehrverbandes zu überweisen.

§ 3

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen des Landkreises Spree - Neiße ist zwischen dem Vorstand und den entsprechenden Stellen des Landratsamtes zu vereinbaren.

§ 4

Wirtschaftsunternehmen, Firmen und sonstige Einrichtungen können den Kreisfeuerwehrverband mit Spenden finanziell unterstützen. Dazu können Vereinbarungen zwischen dem Kreisfeuerwehrverband und den jeweiligen natürlichen und juristischen Personen getroffen werden.

§ 5

Der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2000 festgelegte Jahresbeitrag in Höhe 4,60 EURO pro Angehöriger der Feuerwehr (ohne Jugendfeuerwehr) gliedert sich wie folgt auf:

- 1,55 € Beitrag des KfV als Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.,
- 1,28 € werden an die Unterverbände gezahlt,
- 1,77 € verbleiben im Kreisfeuerwehrverband.

§ 6

Der Jahresbeitrag von 4,60 EURO pro Mitglied der Jugendfeuerwehr gliedert sich wie folgt auf:

- 1,55 € Beitrag des KfV als Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.,
- 3,05 € an die Kassen der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 7

Durch den Vorstand ist ein jährlicher Haushaltsplan über die Verwendung der dem Kreisfeuerwehrverband zur Verfügung stehenden Mittel

- im Kreisfeuerwehrverband verbleibende Beiträge,
- Zuwendungen des Landkreises Spree-Neiße,
- Spenden

zu erarbeiten und auf der Verbandstagung oder Delegiertenversammlung zu bestätigen.

§ 8

Die Einnahmen werden verwendet:

- für Aufwendungen, die sich aus den Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes ergeben,
- zur Bereitstellung allgemeiner Verwaltungskosten,
- zur Durchführung von Delegiertenversammlungen, Verbandstagungen, Kreismeisterschaften im Feuerwehrsport, Ehrungen und Auszeichnungen der entsprechend der Zuwendungsrichtlinie des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes,
- zur Zahlung von Reisekosten an Vorstandsmitglieder und im Auftrag des Vorstandes tätige Kameraden. Es gilt eine Kilometerpauschale von 0,25 € entsprechend "Fahrkostenabrechnung für Privat - Pkw".
- Im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes tätigen Kameraden kann bei Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit durch den Vorstand ein Tagegeld oder eine Erstattung anfallender Kosten gewährt werden.
- Mitgliedsbeiträge an den Kommunalen Schadensausgleich.

Die Einnahmen dürfen für keine anderen als die hier vorgenannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Der Beitrag des Kreisfeuerwehrverbandes an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. ist laut Beschluss des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes bis zum 28. Februar des laufenden Jahres auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes zu überweisen.